# Landschaftsbeschluss über den Ankauf des Fridericianums

In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1945 angenommen (Stand am 1. September 1992)

#### Art. 1

Der Kleine Landrat wird ermächtigt, die Liegenschaft des Schulvereins Alpines Pädagogium Fridericianum inklusive 275 Stück Aktien EWD gemäss Amtsbericht vom 13. September 1945 und Kaufvertrag zum Preise von Fr. 524 750.- zuhanden der mit dem vorliegenden Beschluss zu schaffenden Stiftung käuflich erwerben.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Liegenschaft, so wie sie durch den Kaufvertrag erworben wird, wird durch diesen Gemeindebeschluss als Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB erklärt.

<sup>2</sup> Die Stiftung erhält den Namen "Schweizerische Alpine Mittelschule Davos".

<sup>3</sup> Zweck der Stiftung ist der Betrieb einer in schweizerischem Geiste geführten Mittelschule mit Internat, deren Besuch allen dazu befähigten, auch erholungsbedürftigen, aber nicht durch Krankheit behinderten Schülern aller Nationen, vorzüglich aber Schweizern offen steht. Schüler minderbemittelter Eltern, die in Davos Wohnsitz haben, ist der Besuch durch Ermässigung des Schulgeldes zu erleichtern.

<sup>4</sup> Mit den öffentlichen Schulen der Gemeinde Davos<sup>1</sup> ist Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten, soweit das im beidseitigen Vorteil liegt und dem Selbsterhaltungsprinzip der Stiftung nicht widerspricht.

### Art. 3

Die Verwaltung der Stiftung und die Leitung der Schule werden besorgt:

- a) Durch einen Schulrat von fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch den Grossen Landrat gewählt, zwei davon müssen in Davos wohnhaft sein. Der zuständige Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates.<sup>2</sup>
- b) Durch einen Stiftungsrat von 11 bis 15 Mitgliedern. Dieser setzt sich zusammen aus den 5 Mitgliedern des Schulrates und 6 bis 10 von diesem zuzuziehenden, auch auswärtigen Schulfachmännern und Schulbehördemitgliedern, deren Wahl für dieselbe Amtsdauer erfolgt und vom Zentralschulrat der Landschaft Davos<sup>3</sup> zu bestätigen ist.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991; in Kraft getreten am 1. September 1992

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> nunmehr Kleiner Landrat

## Art. 4

<sup>1</sup> Vom Stiftungsrat aufzustellende, durch den Grossen Landrat zu genehmigende Statuten regeln die weitere Organisation.

<sup>2</sup> Die Aufstellung der wichtigeren Schulreglemente und der Lehrpläne fällt in die Befugnis des Stiftungsrates.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Stiftung hat sich selbst zu erhalten.

<sup>2</sup> Rechnungsüberschüsse sind zur Amortisation der Hypothekarschuld, zum Ausbau der Schule in jeder Form, zur Erleichterung des Schulbesuches durch Davoser Schüler im allgemeinen und minderbemittelter Schüler durch Reduktion des Schulgeldes und durch Schaffung von Freiplätzen im Besondern zu verwenden.

## Art. 6

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 ZGB ist der Grosse Landrat der Gemeinde Davos<sup>1</sup>.

## Art. 7

<sup>1</sup> Für die Aufnahme des Betriebes und die Bezahlung der am 31. Dezember 1945 und am 30. Juni 1946 fällig werdenden Hypothekarzinsen leistet die Gemeinde der Stiftung einen einmaligen Beitrag von Fr. 70 000 -.

<sup>2</sup> Der Kleine Landrat wird ermächtigt, der Stiftung die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen weiteren finanziellen Mittel zu dem von der Gemeinde selbst zu bezahlenden Zinsfuss vorzuschiessen.

<sup>3</sup> Für die Kapitalschuld von Fr. 500 000.- plus Zinsen und Kosten leistet die Gemeinde der Graubündner Kantonalbank gegenüber Zahlungsgarantie bis zum Höchstbetrag von Fr. 600 000.-.

## Art. 8

<sup>1</sup> Dieser Gemeindebeschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt als Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 81 ZGB.

<sup>3</sup> Bis zur Bestellung und Konstituierung der Stiftungsorgane verwaltet der Kleine Landrat Stiftung und Schule.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1